

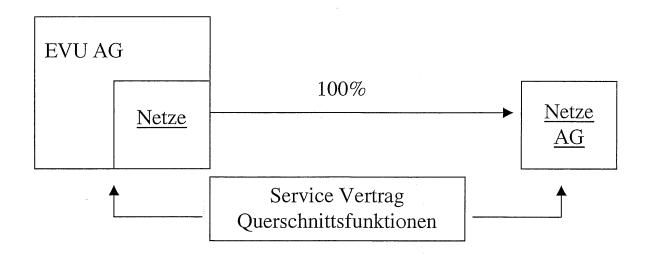
VORTRAGSREIHE

Dr. Peter Deml
Vorstandsvorsitzender der E.ON Bayern AG
und
Rechtsanwalt Udo Wisswede
Kanzlei Spitzweg Partnerschaft

"Energiewirtschaftsrechtliches Entflechtungsgebot (,unbundling') und arbeitsrechtliche Umsetzung"

> Donnerstag, 17. Februar 2005 17 Uhr





Eigentumsübertragung an den "Netzen" durch

- Kaufvertrag + Übereignung
 unentgeltliche Übereignung

 asset deal
- Ausgliederung nach UmwG share deal

Alternative:

Service Vertrag umfasst auch

Netzdienstleistungen



1. Ziel:

Die ArbV der Mitarbeiter der Abtlg. "Netze" der EVU AG sollen auf die Netze AG übergehen.

Ist die Abtlg. "Netze" als wirtschaftliche Einheit zu qualifizieren und werden die wesentlichen Betriebsmittel nebst Führung der Abtlg. auf die Netze AG übertragen, ist deren Identität erhalten geblieben. § 613 a BGB (+)

(P)

Widerspruch der betroffenen ArbN (§ 613 a Abs. 6 BGB)

Säcker (DB 2004, 691 ff): EnWG ist lex specialis ggü. § 613 a Abs. 6 BGB Der Arbg sei Kraft gesetzlicher Vorgabe zur Funktionsausgliederung gewzungen.

a. M:

- § 613 a Abs. 6 BGB (+), Gesetzgeber eröffnet auch für diesen Fall alternative Gestaltungsmöglichkeiten
- Gesetzgeber will ausdrücklich bestehende gesetzliche Regelungen durch das EnWG nicht verändern.

(P)

Ggf. betriebsbedingte Kündigung durch die EVU AG

P

Sozialauswahl



2. Ziel:

Bis auf die "Ltd. Angestellten" sollen alle Mitarbeiter der bisherigen Netze-Abteilung bei der EVIJ AG verbleiben

Führt die Übertragung der <u>Eigentums- und Nutzungsrechte an den Netzen</u> auf die Netze AG zum Übergang der Arbeitsverhältnisse gem. § 613 a BGB, wenn auch die bisherige <u>Abteilungsleitung</u> zur Netze AG übergeht.

Im Ergebnis: Ja

Aber:

rechtliche zulässige Möglichkeit zur Umorganisation des bisherigen Netzbetriebes bei der EVU AG vor Übertragung:

Aufteilung in Abteilung Service und Abteilung Netze-Organisation

sodann:

nur die wirtschaftliche Einheit Netze-Organisation wird auf

die Netze AG übertragen

Folge:

Die ArbV der in der Abteilung Service Beschäftigten gehen nicht auf

Netze AG über.



P Wie können die Service Mitarbeiter nach Weisung der Netze AG von dieser eingesetzt werden?

1.) **Arbeitnehmerüberlassung**

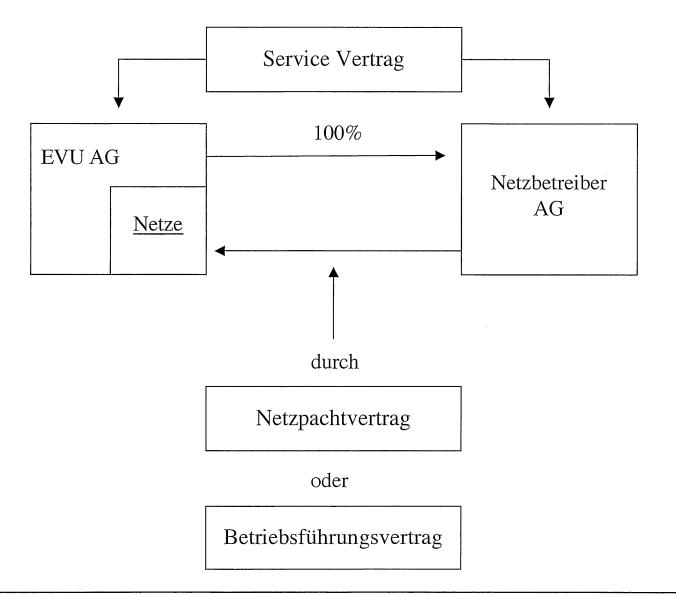
- P Konzernprivileg (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 AÜG)
 - P "vorübergehend"
 - Erlaubnis zur gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung

2.) <u>Dienst- oder Werkvertrag</u>

- P § 8 Abs. 2 Nr. 3 EnWG "fachliche Weisungen"
- Reicht hier ein mittelbares Weisungsrecht aus?



2. Netzpachtmodell





2. Netzpachtmodell

- 1. Ziel: Die ArbV aller Mitarbeiter der Abteilung Netze sollen auf die Netzbetreiber AG übergehen.
 - (P) Löst ein Pachtvertrag über die Netze § 613 a BGB aus?
 - (P) Löst ein Betriebsführungsvertrag über die Abteilung Netze § 613 a BGB aus?
 - Betriebsführer übernimmt die Leitung eines
 (Teil-)Betriebs der Eigentümergesellschaft
 für deren Rechnung und in deren Namen.
 D. h. im Rechtsverkehr tritt der Betriebsführer als
 Vertreter des EVU auf.
 - i.E.: § 613 a BGB (-), da <u>kein</u> Rechtsträgerwechsel



2. Netzpachtmodell

2. Ziel:

Die ArbV aller Mitarbeiter - mit Ausnahme der "Itd Angestellten" - sollen bei der der EVU AG verbleiben.

wie zuvor

Aufteilung der Abteilung Netze in die wirtschaftlichen Einheiten <u>Service</u> und <u>Organisation</u>.

dann: Pachtvertrag umfasst **Service** nicht.



3. Querschnittsfunktion

- Vor Umstruktuierung/Ausgliederung:
 - Bildung von wirtschaftlichen Einheiten (Teilbetrieben)
 - Zuordnung der Mitarbeiter, ggf. § 99 BetrVG



Energiewirtschaftliches Entflechtungsgebot (unbundling)

ZAAR Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht

Dr. Peter Deml, Vorsitzender des Vorstands der E.ON Bayern AG München, 17. Februar 2005



Gliederung

- 1. Ausgangssituation
- 2. Entflechtung: Die Instrumente
- 3. Entflechtung: Ab wann und für wen?
- 4. Gestaltungsmöglichkeiten und Kriterien für die rechtliche Entflechtung
- 5. Regulatorische Vorgaben
- 6. Energieregulierung
- 7. Auswirkungen der Entflechtung auf das Personal



Ausgangssituation (1)

Neuer energierechtlicher Rahmen

 Zur Umsetzung der EU-Richtlinien für den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt ("Beschleunigungsrichtlinien" 2003/54/EG und 2003/55/EG) vom 26. Juni 2003 wird das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) neu gefasst

Ziel

Durch Entflechtung und Regulierung des Netzes die Voraussetzungen für funktionierenden Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten für Elektrizität und Gas zu schaffen



Ausgangssituation (2)

Stand des deutschen Gesetzgebungsverfahrens

- 1. Lesung im Bundestag des vom Kabinett am 28. Juli 2004 beschlossenen Entwurfs des "Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts" am 28. Oktober 2004
- 2. /3. Lesung eventuell März/April 2005
- Vermittlungsausschuss u. a. wegen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern wahrscheinlich
- Inkrafttreten wohl nicht vor 3. Quartal 2005



Ausgangssituation (3)

Entflechtungsbestimmungen im EnWG-Entwurf

- Der Entwurf des "Zweiten Gesetzes zu Neuregelung des Energiewirtschaftsrecht" enthält in Teil 2 (§§ 6 10) die Entflechtungsbestimmungen
- Entflechtung bedeutet die Trennung des Netzbereiches von den Wettbewerbsbereichen Erzeugung und Vertrieb
- Adressaten der Entflechtungsbestimmungen sind <u>vertikal integrierte</u> EVU

Vertikal integriert ist ein EVU dann, wenn es mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung <u>und</u> mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb wahrnimmt.

→ Die Entflechtung führt zur Aufspaltung der Wertschöpfungskette



Entflechtung: Die Instrumente

Rechtliche Entflechtung § 7

Netzbetreiber muss hinsichtlich seiner Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sein.

Organisatorische Entflechtung § 8

Netzbetreiber wird organisatorisch getrennt geführt.

d. h. der (noch) im Unternehmen integrierte Netzbereich arbeitet mit Inkrafttreten des EnWG wie ein eigenständiges Unternehmen, um schon vor der rechtlichen Entflechtung, die bis 1. 7. 2007 verbindlich vorgeschrieben wird, die wettbewerblich verbindliche Unabhängigkeit sicherzustellen



Entflechtung: Die Instrumente

Informatorische Entflechtung

§ 9

Netzbetreiber hat wirtschaftlich sensible

Informationen vertraulich zu behandeln

und Netzbetriebsinformationen dis-

kriminierungsfrei offenzulegen.

Buchhalterische Entflechtung

§ 10

Buchhalterische Aufspaltung der

Wertschöpfungskette in getrennte

Rechnungskreise



Entflechtung: Ab wann und für wen?

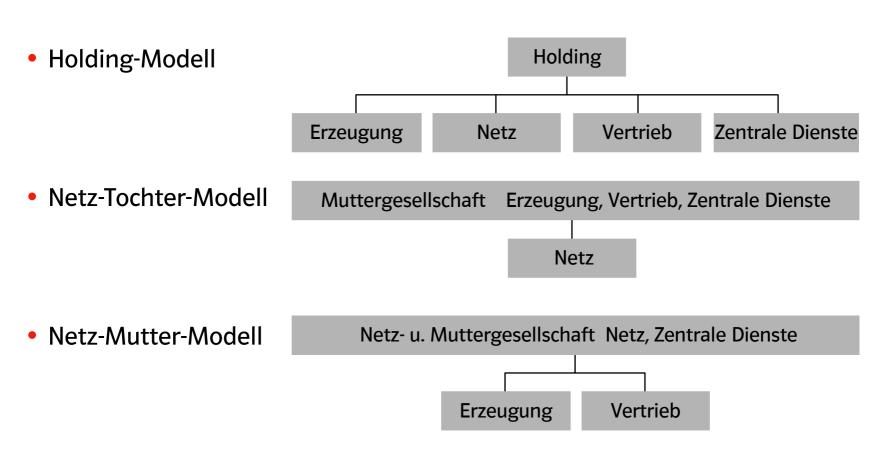
- Rechtliche Entflechtung bis 01.07.2007
- Organisatorische, informatorische und buchhalterische Entflechtung mit Inkrafttreten EnWG.
- De minimis-Regelung: Für vertikal integrierte EVU, an deren Versorgungsnetz weniger als 100.000 Kunden mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind, gelten gemäß § § 7 Abs 2 und 8 Abs 6 EnWG-E die Verpflichtungen zur rechtlichen und organisatorischen Entflechtung nicht.

Problem: Beteiligung eines voll zur Entflechtung verpflichteten Unternehmens an einem vertikal integrierten EVU, das ohne diese Beteiligung durch die de minimis-Regelung privilegiert wäre



Rechtliche Entflechtung: Gestaltungsmöglichkeiten

Drei Grundmodelle denkbar:





Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Sämtliche Gesellschaftsformen stehen für Netzgesellschaft zur Verfügung,

wie z. B. Kapitalgesellschaft,
Personengesellschaft
atypische Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

Eigentum an den Netzen muss nicht übertragen werden

Betriebsüberlassungs- und Netzpachtmodelle zulässig



Unterschiedliche Ansätze bezüglich legal unbundling bei den großen Unternehmen in Deutschland

- RWE: "Kleiner Distribution System Operator (DSO)" (ca. 50 Mitarbeiter)
 und separate Netzservice-Gesellschaft, Kundenservice als Shared-Service,
 kein Netzvorstand im ReVU, Übertragung des Modells auf EnviaM, LEW,
 VSE und Süwag
- Vattenfall Europe: "Kleiner DSO" (ca. 250 Mitarbeiter) für HEW und Bewag
- <u>EWE: Sehr große Netzgesellschaft</u>, alle Netze und komplette Abrechnung (Dienstleister für Vertrieb)
- EnBW: Noch keine Festlegung



Kernaufgaben einer Netzgesellschaft

Kernaufgaben einer Netzgesellschaft, die nicht delegiert werden können:

- <u>Strategisches Asset-Management</u>: Netzentwicklungsplanung, Investitions- und Instandhaltungsstrategie
- <u>Zuteilung von Netzkapazitäten</u>: Bearbeitung von Zugangsanfragen, Abschluss von Händlerrahmenverträgen
- Kalkulation von Netznutzungsentgelten
- Festlegung von Standard-Lastprofilen
- Netzsteuerung



Regulatorische Vorgaben

Unabhängigkeit des Netzbetreibers muss für

- Betrieb,
- Ausbau
- Wartung des Netzes gewährleistet sein.

Die gesellschaftsrechtlichen Überwachungs- und Kontrollbefugnisse beschränken sich auf

- Genehmigung jährlicher Finanzpläne
- Festlegung von Verschuldungsobergrenzen
- Weisungen (jedoch nur soweit, als zur Wahrung berechtigter Interessen der Muttergesellschaft erforderlich, nicht jedoch in Angelegenheiten des laufenden Netzbetriebs oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen im Rahmen des genehmigten Finanzplans)



Regulierungsbehörde

- Gegenstand der Regulierung: Auf öffentlich-rechtlicher Grundlage durch eine Behörde überwachter Netzzugang im Gegensatz zum bisherigen System des verhandelten Netzzugangs auf Basis der Verbändevereinbrg II
- Adressat der Regulierung: Künftig unbundelte Netzgesellschaften
- Erzeugung und Handel unterstehen auch künftig der Aufsicht der Kartellbehörden; für den Vertrieb gilt zumindest temporär noch die Preisaufsicht
- Hauptaufgaben der Regulierungsbehörde
 - Gewährleistung <u>diskriminierungsfreien Netzzugangs</u>, insbesondere durch Kontrolle der Entgelte (ex-ante, ex-post? Kostenkontrolle/Anreizregulierung?)
 - Gewährleistung einer <u>sicheren Energieversorgung</u> durch Monitoring (ständige Aufsicht) der Netzbetreiber bezüglich zuverlässigem Netzbetrieb und bedarfsgerechtem Netzausbau
 - Keine Anweisungen d. Regulierers bezüglich zu tätigender Investitionen!



Auswirkungen der Entflechtung auf das Personal

- Vorschattierung zu erforderlichen Personalbewegungen Richtung Netzgellschaft resultiert aus den Bestimmungen zur "Operationellen Entflechtung" § 8 EnWG-E:
 - mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraute Personen (Einfluss auf Unternehmenspolitik) dürfen keinen betrieblichen Einrichtungen eines vertikal integrierten EVUs angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden zuständig sind.



Auswirkungen der Entflechtung auf das Personal

- Mit wesentlichen T\u00e4tigkeiten des Netzbetriebs betraute
 Personen (T\u00e4tigkeiten, die erhebliche Gestaltungs- und
 Einwirkungsm\u00f6glichkeiten auf Wettbewerbsinteressen des
 integrierten EVUs bieten) m\u00fcssen einer betrieblichen Einrichtung
 des Netzbetreibers angeh\u00f6ren.
- Personen, die mit <u>nicht</u> wesentlichen Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind, sind insoweit der <u>fachlichen</u> Weisung des Netzbetreibers zu unterstellen.



Auswirkungen der Entflechtung auf das Personal

- Leitungsaufgaben und wesentliche T\u00e4tigkeiten des Netzbetriebs sind zu definieren und organisatorisch abzubilden. Der betroffene Personenkreis wechselt mit Auslagerung der Netze auf Netzgesellschaft (Verpachtung reicht) gem. \u00e3 613a BGB zur Netzgesellschaft \u00fcber.
- Sonstige Aufgaben, die <u>für</u> den Netzbereich, aber nicht <u>im</u> Netzbereich erbracht werden, sind zu definieren und organisatorisch abzubilden. Der betroffene Personenkreis wechselt <u>nicht</u> gem. § 613a BGB zur Netzgesellschaft, wenn die entsprechenden Aufgaben auf Grund von Serviceverträgen von der Muttergesellschaft für die Netzgesellschaft erbracht werden.



Fazit

- Im derzeitigen Gesetzgebungsverfahren sind noch viele Punkte strittig. Die Leitplanken für Regulierungsbehörde und zu regulierende Unternehmen sind noch nicht vollständig montiert, insbesondere ist noch nicht endgültig absehbar, welche Ermessensspielräume der Regulierungsbehörde eingeräumt werden.
- In jedem Fall lässt sich feststellen, dass die Energiewirtschaft mit einem bisher nicht bekannten Maß an hoheitlicher Beaufsichtigung und Steuerung konfrontiert wird. Synergieverluste und damit einhergehende Kostenmehrungen, die wohl nur zum Teil durch Effizienzsteigerung kompensiert werden können, zeichnen sich ab. Insgesamt wird die Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien Elektrizität und Gas Auswirkungen auf die Struktur der Branche haben. Allein die mit der Regulierung einhergehenden Reportingverpflichtungen für Versorgungsunternehmen werden kleinere Unternehmen überfordern. Ob der erwartete Wettbewerbskick tatsächlich eintritt, bleibt abzuwarten.



Energiewirtschaftliches Entflechtungsgebot (unbundling)

ZAAR Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht

Dr. Peter Deml, Vorsitzender des Vorstands der E.ON Bayern AG München, 17. Februar 2005